

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, am 28. November 2016

Betrifft: E-Government-Gesetz und Zustellgesetz
GZ: BKA-410.070/0010-I/11/2016

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Generalsekretär!*

Der vorliegende Entwurf sieht in § 1a E-Government-Gesetz vor, dass „... *jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden hat*“.

Aus diesem Recht des Bürgers ergibt sich – wie in den Erläuterungen auch folgerichtig dargelegt – natürlich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs entsprechend bereitzustellen. Wenn man (nur) § 1a für sich liest, wären auch die Städte und Gemeinden, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Materien vollziehen, dieser Vorgabe unterworfen.

Nach den Übergangsbestimmungen in § 25 E-GovG hat die Umsetzung (Schaffung der nötigen technischen Voraussetzungen) auf [Bundes-]Behördenseite längstens bis 2020 zu erfolgen.

In dieser Regelung (samt der dazu vorliegenden erläuternden Bemerkungen) wird auch klargestellt, dass die Gemeinden von dieser Novelle nicht unmittelbar betroffen sind.

Auch, wenn bei manchen Städten und Gemeinden bereits teilweise die erforderlichen Einrichtungen und Infrastrukturen bestehen um Verfahrung auch auf elektronischen Weg abzuwickeln bzw. Zustellung im elektronischen Wege durchzuführen, ist auch offenkundig, dass dies nicht flächendeckend gegeben ist und in den nächsten Jahren auch nur mit erheblichen Aufwendungen realisierbar wäre.

Ungeachtet dessen wird sich durch entsprechende Ausstattung der Bundesbehörden über kurz oder lang auch auf Gemeindeebene Druck entstehen entsprechende technische Möglichkeiten anzubieten.

Es wäre daher wünschenswert, wenn bereits jetzt an den Bund herangetreten wird, dass auch den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, Bundeseinrichtungen, wie etwa das vorgesehene Anzeigemodul, mitzubedenutzen bzw. dass (Förder-)Mittel für die nötigen technischen Aufrüstungen vorgesehen werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit besten Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer